

Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung

Die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 30. Juni 1983 orientierte auf eine konsequente Bestrafung bei Angriffen auf die Gesundheit der Bürger.¹ Untersuchungen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Plenartagung zeigten, daß die Gerichte vielfältige Anstrengungen unternommen haben, um den gesetzten Maßstäben für eine höhere Wirksamkeit der Rechtsprechung bei der Bekämpfung von Angriffen auf die Gesundheit der Bürger gerecht zu werden. Viele positive Ergebnisse liegen vor. Jedoch gibt es auch noch Unzulänglichkeiten, so z. B. beim Ausspruch der Geldstrafe nach Art und Höhe, vorwiegend, wenn sie als Hauptstrafe bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten angewandt wird.² Die Verwirklichung der gegebenen Orientierung erfordert Konsequenz im Reagieren auf solche Straftaten und schließt gleichzeitig auch ein, die Wirksamkeit der Rechtsprechung durch eine noch bessere Differenzierung bei der Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu erhöhen. Für vorsätzliche Körperverletzungsdelikte sind bei dieser Differenzierung verschiedene Ansatzpunkte entscheidend.³

Der wichtigste Ausgangspunkt für die Prüfung, ob eine Geldstrafe anwendbar ist, liegt in der Beurteilung der Schwere der Tat, d. h., ob die objektive Schädlichkeit und der Grad der Schuld eine solche Straftat zulassen. Einschätzungen der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und durch Bezirksgerichte weisen auf die Notwendigkeit hin, die Sachaufklärung insbesondere hinsichtlich der Tatfolgen zu verbessern. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen erst nach einem gewissen Zeitablauf das Ausmaß der Folgen sichtbar geworden ist. Mitunter wird der Grad der Gesundheitsschädigung vorwiegend nach der Krankheitsdauer bewertet. Das allein läßt aber keine sichere Beurteilung zu, da auch erhebliche Gesundheitsschäden in kurzer Zeit behoben sein können, während geringfügige Verletzungen aus individuell-subjektiven Gründen für längere Zeit zur Arbeitsunfähigkeit führen können.

Die Gerichte dürfen sich auch nicht lediglich mit der ersten vorläufigen Stellungnahme eines Arztes begnügen, die unmittelbar nach der Tat abgegeben wurde, ohne den weiteren Krankheitsverlauf bis zur Entscheidung zu kennen. Die aktuelle Einschätzung der durch die Körperverletzung verursachten Gesundheitsschädigung kann sich sowohl be- als auch entlastend auswirken, vor allem dann, wenn die erste ärztliche Diagnose noch nicht exakt sein konnte.

In dieser Hinsicht lassen z. B. Aufnahmebefunde der Rettungsstellen zur Einschätzung des Grades der Gesundheitsschädigung z. T. noch Wünsche offen. Erst nach entsprechender Aufklärung kann die Entscheidung getroffen werden, ob es sich um eine Körperverletzung leichten bis mittleren Grades handelt, denn nur bei dieser kommt die Geldstrafe als Hauptstrafe in Frage. Hier gibt es gegenwärtig Überlegungen, gemeinsam mit Medizinern zu prüfen, ob entsprechende verallgemeinerungsfähige objektive Kriterien für die Bewertung von Körperschäden leichten bis mittleren Grades entwickelt werden können, um dadurch die Rechtsprechung nach einheitlichen Maßstäben noch besser zu unterstützen.

Ergänzend hierzu ist die Rechtsprechung dahingehend zu vervollkommen, sichere und eindeutige Feststellungen zur Art, zum Ausmaß und zur Dauer der Schädigung zu treffen. Das ist schließlich auch eine entscheidende Voraussetzung für die Prüfung, ob u. U. eine schwere Körperverletzung gemäß § 116 StGB vorliegt, für die dann die Geldstrafe ohnehin nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang zeigt sich, daß die im StGB-Kommentar enthaltenen und in der Praxis bewährten Kriterien für das Vorliegen einer schweren Körperverletzung⁴ nicht immer beachtet werden. Dabei werden fehlerhaft Körperverletzungen nach § 115 StGB beurteilt und Geldstrafen ausgesprochen, obwohl es sich um schwere Körperverletzungen gemäß § 116 StGB handelt. Die Gewährleistung einer richtigen Rechtsprechung auch auf diesem Gebiet hängt eng mit der Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte sowie mit der Analyse und Auswertung der Rechtsprechung, besonders durch die Bezirksgerichte, zusammen.

In diesem Rahmen ist auch noch einmal darauf hinzuweisen, daß es nicht statthaft ist, die Nichtanwendung einer Geldstrafe allein mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß weitergehende Auswirkungen der Körperverletzung noch ungewiß sind. In jedem Verfahren ist bei der Entscheidung von den in der Hauptverhandlung tatsächlich festgestellten

Verletzungen und den nachgewiesenen Auswirkungen auszugehen. Vermutungen auf das etwaige Eintreten weiterer Folgen können und dürfen keine Grundlage für gerichtliche Entscheidungen sein.

Die Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse bereitet meist keine Probleme. Sie ist erforderlich, um die entscheidende Frage zu beantworten, ob auf eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe erkannt werden kann.⁵ Untersuchungen ergaben, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters manchmal als allein entscheidendes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Geldstrafe als Hauptstrafe angesehen werden. Damit wird aber das Tatschwere-Strafhöhe-Prinzip, das unser Strafrecht bestimmt, verletzt. Deshalb hat die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts am 9. April 1986 darauf orientiert, daß die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen (§§ 36 Abs. 1, 49 Abs. 3 StGB) als spezifische Anwendungsvoraussetzungen für die Geldstrafe einschließt, die Vermögensverhältnisse des Täters, seine finanziellen Verpflichtungen (auch die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen sowie u. U. andere ähnliche Schulden) in dem für das Verfahren notwendigen Umfang festzustellen.

Lassen die vorliegenden Ermittlungsergebnisse (z. B. Aussagen des Angeklagten, schriftliche Unterlagen) bereits die Einschätzung zu, daß eine der Tatschwere entsprechende Geldstrafe ausgesprochen und realisiert werden kann, bedarf es keiner weiteren Aufklärung der Vermögensverhältnisse.

Der Ausspruch einer Geldstrafe ist dagegen nicht gerechtfertigt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse keine der Tatschwere entsprechende Geldstrafe zulassen. Kann aus diesem Grunde keine angemessene Geldstrafe als Hauptstrafe ausgesprochen werden, darf nicht etwa auf eine niedrigere Geldstrafe erkannt werden. Vielmehr ist eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen. In den geeigneten Fällen kann auf eine die Verhältnisse des Täters berücksichtigende Zusatzgeldstrafe erkannt werden.

Bei der Beurteilung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe zulassen, bedarf es auch der Berücksichtigung eines eventuell zu zahlenden Ausgleichsanspruchs und anderer Schadenersatzverpflichtungen des Angeklagten. Der in Art. 2 StGB formulierte Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird nicht oder nur unvollkommen erreicht, wenn der Angeklagte durch eine Fülle von Zahlungsverpflichtungen finanziell überfordert ist, so daß es ihm in absehbarer Zeit selbst bei entsprechend hohen Anstrengungen und unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur StPO nicht möglich ist, diese zu erfüllen.

Eine höhere Wirksamkeit der Rechtsprechung setzt die richtige Feststellung und Bewertung des Grades der Schuld voraus. Viele Körperverletzungen werden unter Alkoholeinfluß begangen, ohne daß sich daraus zwangsweise ergibt, hier die Geldstrafe nicht anzuwenden. Es wäre auch nicht richtig, die Tatsache, daß der Tat Alkoholgenuß vorausging, stets straferschwerend in Form einer generellen Erhöhung einer möglichen Geldstrafe zu bewerten. Die Gerichte müssen in ihrer Rechtsprechung jedoch gewährleisten, daß vorsätzliche Körperverletzungen, die im Ergebnis von Alkoholmißbrauch oder von negativen Trinksitten begangen bzw. provoziert wurden, mit wirksameren Geldstrafen geahndet werden, soweit diese Straftat dann überhaupt noch in Frage kommt. Das ist u. a. auch von der objektiven Tatschwere abhängig. Das bewußte Sichbetrinken und das anschließende mit Körperverletzungen einhergehende Randalieren aber bestimmen den Grad der Schuld maßgeblich. Wird in solchen Fällen noch die Möglichkeit einer Geldstrafe gesehen, dann sind auch bei nicht erheblichen Folgen empfindliche Geldstrafen gerechtfertigt.

1 Vgl. Bericht des Präsidiums an die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 30. Juni 1983 über die Rechtsprechung der Gerichte zum Schutz der Bürger vor Angriffen auf die Gesundheit, die Sicherheit und Geborgenheit, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 3 ff.; G. Körner, Referat auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 21 ff.

2 Vgl. G. Körner/R. Beckert, „Wirksame Rechtsprechung zu Verurteilungen auf Bewährung und Geldstrafen“, NJ 1986, Heft 6, S. 225.

3 Den folgenden Ausführungen liegt ein Diskussionsbeitrag zugrunde, den der Autor auf der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung und bei der Anwendung der Geldstrafe am 9. April 1986 gehalten hat.

4 Vgl. StGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1984, Anm. 1 bis 4 zu § 116 (S. 303 f.).

5 Vgl. dazu Abschn. II Ziff. 1 und 4 des Standpunkts des Kollegiums für Strafrecht des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe durch die Gerichte der DDR bei strafbaren Handlungen vom 22. Oktober 1979, OG-Informationen 1979, Nr. 7, S. 4 ff.